

## **Erläuterungen zur Promotionsordnung vom 17.01.2005 und zu den Ergänzungen der Promotionsordnung vom 27.11.2012**

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 05.11.2018 und am 04.02.2019

1. Die Anerkennung von auswärtig erworbenen Studienleistungen (d.h. von bis zu zwei Seminarscheinen, PromO § 4 (3) 3) und der Sprachkenntnisse (Latein, Griechisch, Hebräisch) können bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Rektor der Theologischen Fakultät beantragt werden (PromO § 4 (4)).
2. Promovenden, die ein erweitertes Rigorosum aus acht Prüfungen (PromO § 6 (5)) ablegen müssen, können zu jeder Zeit des Promotionsstudiums bei der Promotionskommission die Feststellung der Fächer des Rigorosums und das Vorziehen von bis zu vier dieser Prüfungen ins Promotionsstudium (erster Teil des Rigorosums) beantragen. Es ist möglich, diese Prüfungen auf mehrere Termine zu verteilen. Eine Beratung vor der Antragstellung wird empfohlen. Für den zweiten Teil des Rigorosums gelten die Fristen und Bedingungen, wie sie in der Promotionsordnung festgesetzt sind (PromO § 6 (7)).
3. Es ist möglich, dass ein Professor des Instituts für katholische Theologie an der Universität Paderborn zum Erstgutachter bestellt wird (Ergänzung zur PromO von 2012 (1)). Der Gutachter kann auf Antrag des Promovenden auch als Prüfer im *examen rigorosum* bestellt werden.
4. Als Zweitgutachter bestimmt die Promotionskommission einen Professor der Theologischen Fakultät (Erläuterungen von 2014 (5)).
5. Promovenden, die über keinen Magister Theologiae-Abschluss verfügen, wird zusätzlich zur Promotionsurkunde ein Transcript of Records ausgestellt, das die fehlenden Studieninhalte ausweist.
6. Das erweiterte Rigorosum besteht aus acht Prüfungsfächern. Verpflichtend sind Altes Testament, Neues Testament, Moraltheologie und Dogmatik. Um die Zusatzstudien im Rigorosum abbilden zu können, sollen die vier weiteren Prüfungsfächer für das erweiterte Rigorosum aus folgender Liste entnommen werden: Philosophie (Philosophiegeschichte & Systematische Philosophie), Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht. Je ein Prüfungsfach muss aus der zweiten und der vierten Fächergruppe gewählt werden. In Fällen, die durch diese Regelung nicht abgedeckt sind (z.B. wenn die Dissertation in Pastoralpsychologie oder Ökumenischer Theologie geschrieben wird), entscheidet die Promotionskommission.